

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## *Elferich Nutzfahrzeuge GmbH & Co.KG*

### **I. Allgemeines**

Allen Vertragsabschlüssen und Geschäften mit uns liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie sind rechtsverbindlicher Vertragsbestandteil für unseren gesamten Geschäftsverkehr und werden mit Auftragserteilung/Vertragsabschluß als bindend anerkannt.  
Sollten einzelne Teile nachstehender Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen.

### **II. Lieferbedingungen**

1. Unsere Angebote sind, falls nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, stets freibleibend und unverbindlich.
2. Liefertermine und –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Erfüllungsort ist der Sitz unserer Gesellschaft.
3. Der Käufer kann uns zwei Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefer-/Fertigstellungstermins oder einer unverbindlichen Liefer-/Fertigstellungsfrist auffordern zu liefern/fertigzustellen. Mit Zugang der schriftlichen Aufforderung kommen wir in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei Fahrlässigkeit durch uns auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns nach Ablauf der 2-Wochen-Frist gemäß Satz 1 dieses Absatzes eine angemessene Frist zur Lieferung/Fertigstellung setzen. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluß des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird uns, während wir in Verzug sind, die Lieferung/Fertigstellung durch Zufall unmöglich, so haften wir mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung/Fertigstellung eingetreten wäre.
4. Wird ein verbindlicher Liefer-/Fertigstellungstermin oder eine verbindliche Liefer-/Fertigstellungsfrist überschritten, kommen wir bereits mit Überschreiten von Termin/Frist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 3 Sätze 3 bis 6.
5. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Liefer-/Fertigstellungsfristen wird nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Arbeitsablaufes übernommen. Ändert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, haben wir unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Liefer-/Fertigstellungstermin zu nennen. Höhere Gewalt oder sonstige damit vergleichbare Ereignisse bei uns oder bei unseren Lieferanten entbinden uns von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung/Fertigstellung und verlängern die vereinbarten Termine/Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Sie berechtigen uns ferner, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Energie- und oder Rohstoffmangel, behördliche Verfügungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Verkehrs- und Betriebsstörungen etc. lassen unsere Liefer-/Fertigstellungspflichten ebenfalls ruhen bzw. verlängern die vereinbarten Termine/Fristen entsprechend der Dauer der Störung. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz aufgrund vorstehender Verzögerungen gegenüber dem Käufer/Besteller besteht nicht. Wir sind verpflichtet, den Käufer/Besteller über die Verzögerungen unverzüglich zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
6. Beanstandungen jeglicher Art müssen uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Empfang unserer Leistungen (Lieferung, Reparatur etc.) schriftlich mitgeteilt werden.

### **III. Vertragsabschluß/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers**

1. Der Käufer ist zwei Wochen an die Bestellung gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb der Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausgeführt haben.
2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

#### **IV. Zahlung**

1. Der Kaufpreis und Preise von Nebenleistungen sowie Instandsetzungskosten sind bei Übergabe des Kauf- bzw. Reparaturgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung und des Fahrzeugbriefes, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
3. Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

#### **V. Abnahme**

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen nach Bereitstellung abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Die Abnahme erfolgt am Sitz unserer Gesellschaft.

Bei Abnahmeverzug können wir die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Käufers/Bestellers.

2. Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser mindestens 10% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen.

#### **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der uns aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen unser Eigentum. An den aufgrund eines Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen steht uns wegen der Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht am Gegenstand zu. Ist der Käufer/Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluß des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für unsere Forderungen gegen den Käufer/Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf/Auftrag stehenden Forderungen.
2. Kommt der Käufer/Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir den Kaufgegenstand herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit vierwöchiger Frist unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Verlangen wir die Herausgabe des Gegenstandes, ist der Käufer/Besteller unter Ausschluß von etwaigen Zurückbehaltungsrechten verpflichtet, den Gegenstand unverzüglich herauszugeben. Für den Fall seines Zahlungsverzuges gestattet uns der Käufer/Besteller hiermit unwiderruflich, den Gegenstand sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten.
3. Der Käufer wird ermächtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Ansprüche des Käufers aus der Weiterveräußerung werden in Höhe des Nennwertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten, sofern der Käufer die Ware noch nicht vollständig bezahlt hat.

#### **VII. Gewährleistung und Haftung**

1. Ansprüche des Käufers/Bestellers wegen Sachmängeln verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer. Hiervon abweichend erfolgt der Verkauf von gebrauchten Nutzfahrzeugen/LKW unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluß des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt.
2. Nimmt der Käufer/Besteller den Gegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm die nachfolgend aufgeführten Ansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
3. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche des Käufers unberührt.

4. Der Käufer/Besteller hat bei Vorliegen eines Mangels einen Anspruch auf Mängelbeseitigung durch uns.
5. Für die Abwicklung einer Mängelbeseitigung gilt folgendes:
  - a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Käufer/Besteller unverzüglich nach Bekanntwerden uns gegenüber geltend zu machen. Der Gegenstand ist uns zur Beseitigung des Mangels kostenfrei zur Verfügung zu stellen; für Verbringungskosten, Nutzungsausfall und andere dem Käufer/Besteller aufgrund des Mangels entstehende Kosten haften wir nicht. Durch unsachgemäßen Gebrauch verursachte Schäden/Mängel werden auf Kosten des Käufers/Bestellers instand gesetzt. Über die Instandsetzung oder die Erneuerung der Teile entscheiden wir. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
  - b) Wird der Gegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer/Besteller mit unserer Zustimmung an eine dem Ort des betriebsunfähigen Gegenstandes nächstgelegene dienstbereite KFZ-Fachwerkstatt wenden, wenn sich der Ort des betriebsunfähigen Gegenstandes mehr als 200 km von uns entfernt befindet. Die Fachwerkstatt ist vom Käufer/Besteller davon zu unterrichten, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung unserer Gesellschaft handelt und dass dem Gegenstand ausgebaute Teile bzw. der Gegenstand selbst während einer angemessenen Frist uns zur Verfügung zu halten sind.
6. Haben wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir nur beschränkt:  
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Gesundheit und Körper. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
7. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt V abschließend geregelt.
8. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers/Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

#### **VIII. Gerichtsstand**

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten und Unternehmern einschließlich Wechsel- oder Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unserer Gesellschaft. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt deutsches Recht.

Stand 01/2002